

Sehr geehrte Mandanten,
sehr geehrte Geschäftsfreunde unserer Kanzlei,

es ist zugegebenermaßen eine Weile her, seit wir Ihnen die letzte „konkret“ in Papierform vorgestellt haben. Um genau zu sein: es war im Dezember 2021. In der Zwischenzeit gab es viel zu tun, aber wir haben uns auch überlegt, wie wir Ihnen wichtige Informationen zeitnah zur Verfügung stellen können. Dazu wurde auf unserer Website die Rubrik „Neues aus der Kanzlei“ geschaffen, wo wir Themen aufgreifen, die sowohl einen aktuellen Bezug haben, aber auch längerfristig von Bedeutung sind, z.B. das Transparenzregister.

Doch jetzt möchten wir mit dem neuen Format **konkret**_[kompakt] wieder auf Interessantes und Wissenswertes aufmerksam machen und auch nicht versäumen, Ihnen unsere neuen Mitarbeiter vorzustellen. Dabei binden wir uns nicht an einen festen Erscheinungsrhythmus, sondern informieren in loser Folge zu aktuellen Schwerpunkten oder Themen, die uns für Sie wichtig erscheinen. Darüber hinaus möchten wir keinesfalls versäumen, Sie auf unseren monatlichen Newsletter aufmerksam zu machen, dessen Inhalt Sie auch auf unserer Website im Info-Center unter der Rubrik „Mandanteninformationen“ finden.

In der heutigen **konkret**_[kompakt] starten wir mit 11 Steuersparmodellen, bei denen vielleicht auch eines dabei ist, das für Sie infrage kommt. Wie immer gilt: sprechen Sie uns an, wir kümmern uns gerne und kompetent um Ihre Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kanzlei Rausch

11 Steuersparmodelle

Haben Sie schon alle Möglichkeiten ausgeschöpft, Ihre Steuerlast zu drücken? Hier sind die besten Tipps.

01

Schnellere Abschreibung nach Leistungseinheiten

Normalerweise werden Maschinen oder Nutzfahrzeuge linear oder letztmals für das Jahr 2022 degressiv abgeschrieben. Doch es gibt eine dritte Variante, die das Finanzamt anerkennt und die in der Praxis eher unbekannt ist. Die Rede ist von der Abschreibung nach Leistungseinheiten (§ 7 Abs. 1 Satz 6 EStG). Wird beispielsweise eine Maschine für einen Auftrag gekauft und in den ersten beiden Jahren sehr viel beansprucht und im dritten Jahr dann deutlich weniger, winkt in den ersten beiden Jahren eine sehr hohe Abschreibung und im dritten entsprechend der geringeren Auslastung eine geringere Abschreibung.

02

Standesamtliches Ja-Wort noch in diesem Jahr

Plant eine Unternehmerin oder ein Unternehmer im Jahr 2024 ein rauschendes Hochzeitsfest mit vielen Gästen, kostet das natürlich. Doch es gibt die Möglichkeit, dass das Finanzamt einen Teil der Feier sponsert. Und zwar indem das standesamtliche Ja-Wort nicht erst 2024, sondern noch im Jahr 2023 stattfindet. Dadurch steht den in 2023 frisch gebackenen Eheleuten bereits 2023 die günstige Zusammenveranlagung zu. Der Steuervorteil von mehreren hundert bis zu mehreren tausend Euro könnte dann in die Hochzeitsparty im folgenden Jahr gesteckt werden.

03

Privatvermögen in Etappen schenken

Wer privat Vermögen angesammelt hat, sollte frühzeitig darüber nachdenken, dieses Vermögen in Etappen – besser gesagt, in regelmäßigen Abständen von zehn Jahren – auf die nächste Generation zu übertragen. Was das bringen soll? Kindern steht ein Schenkungssteuerfreibetrag von 400.000 Euro je Elternteil zu. Eltern können einem Kind also 800.000 Euro Vermögen übertragen, ohne dass Steuern fällig werden. Und der Clou dabei: Diese Freibeträge leben alle zehn Jahre neu auf. Deshalb sollten Eltern mit großem privatem Vermögen frühzeitig damit beginnen, Schenkungen zu planen.

04

Mit Zukunftsplanung sparen

Ein Steuersparmodell sollte niemals unerwähnt bleiben: Der sogenannte Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Abs. 1 EStG. Beträgt der steuerliche Gewinn im Jahr 2022 bspw. nicht mehr als 200.000 Euro, sollte ein Unternehmer in die Zukunft schauen und überlegen, welche Investitionen ins bewegliche Anlagevermögen (Pkw, Maschinen, Möbel) in den Jahren 2023 bis 2025 anstehen. Im Jahr 2022 dürfen dann noch 50 Prozent der voraussichtlichen Investitionskosten vom Gewinn abgezogen werden. Eine hübsche Steuerersparnis ohne einen Cent ausgegeben zu haben, wenn für 2022 Steuernachzahlungen drohen.

05**Sonderabschreibungen zur Gewinnminderung**

Sitzt ein selbständiger Unternehmer an seiner Gewinnermittlung für 2022, sollte er sich auf jeden Fall einmal seine Investitionen ins bewegliche Anlagevermögen genau anschauen. Handelt es sich um Gegenstände, die im Jahr 2022 und im Jahr danach zu mindestens 90 Prozent betrieblich genutzt werden, winkt neben der regulären Abschreibung noch eine 20-prozentige Sonderabschreibung. Voraussetzung für diese zusätzliche Gewinnminderung für 2022 ist jedoch, dass der Gewinn im Vorjahr nicht über 200.000 Euro gelegen hat.

06**Güterstandsschaukel bei Zugewinnngemeinschaft**

Das folgende Steuersparmodell eignet sich für Eheleute, die im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft leben und bei denen ein Partner im Laufe der Ehe hohes Vermögen angesammelt hat und die Hälfte davon auf den anderen Ehegatten übertragen möchte. Normalerweise steht einem Ehegatten bei einer Schenkung ein Freibetrag von 500.000 Euro zu. Wird höheres Vermögen übertragen, muss Schenkungssteuer ans Finanzamt überwiesen werden. Doch es gibt eine Möglichkeit, deutlich mehr Geld steuerfrei zu übertragen, die Güterstandsschaukel. Hier beenden die Ehegatten die Zugewinnngemeinschaft und schließen einen Ehevertrag ab. Bei Beendigung der Zugewinnngemeinschaft entsteht eine Ausgleichsforderung. Und diese Ausgleichsforderung unterliegt nicht der Schenkungssteuer. Anschließend können die Eheleute wieder zur Zugewinnngemeinschaft zurückwechseln. Die Güterstandsschaukel ist zwar vom Bundesfinanzhof bereits absegnet worden (BFH, Urteil v. 12.07.2005, Az. II R 29/02), doch die Voraussetzungen werden vom Finanzamt sehr streng überwacht. Darum sollte dieses echte Steuersparmodell niemals ohne die Hilfe eines Steuerberaters umgesetzt werden.

07**Pauschalierung der Vorsteuer**

Für viele Handwerksbranchen gibt es die Möglichkeit der Vorsteuerpauschalierung. In den Anlagen zu den §§ 69 und 70 ff Umsatzsteuerdurchführungsverordnung finden sich Hinweise, welche Handwerker profitieren und mit welchen Prozentsätzen. Vorsteuerpauschalierung bedeutet: Die Vorsteuern, die das Finanzamt erstattet, stammen nicht aus Eingangsrechnungen. Die Erstattung erfolgt ohne Nachweise pauschal mit einem bestimmten Prozentsatz auf die Nettoumsätze. Voraussetzungen sind: Der Unternehmer ist nicht dazu verpflichtet, Bücher zu führen und die Nettoumsätze des Vorjahres lagen nicht über 61.356 Euro. Selbständige Handwerker profitieren also vor allem dann von der Vorsteuerpauschalierung, wenn die tatsächliche Vorsteuer aus Eingangsrechnungen unter dem pauschalen Vorsteuererstattungsbetrag liegt. Kleiner Wermutstropfen: Dieses Steuersparmodell wurde für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2023 abgeschafft.

08**Renovierungskosten klug planen**

Wer privat eine Immobilie kauft, um diese zu vermieten, spart mit hohen Renovierungskosten kräftig Steuern. Auch ein selbständiger Handwerker, der sich eine Immobilie für seinen Betrieb kauft und renoviert, kann diese Renovierungskosten steuersparend absetzen. Damit es mit dem sofortigen Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenabzug aber wirklich klappt, ist eine Sonderregelung zu beachten: Betragen die Renovierungskosten in den ersten drei Jahren nach dem Kauf netto mehr als 15 Prozent des Gebäudekaufpreises, dürfen diese Kosten nur im Rahmen der Gebäudeabschreibung - also über Jahrzehnte hinweg in Minibeträgen - steuerlich geltend gemacht werden. Wichtig zu wissen: Wurde der Renovierungsauftrag noch vor Ablauf der Dreijahresgrenze vergeben und die Zahlung erfolgt erst später, bezieht das Finanzamt diese Zahlung trotzdem noch in die 15-Prozent-Grenze mit ein.

09**Grunderwerbsteuer sparen**

Ist der Kauf einer Immobilie geplant, müssen Immobilieneigentümer in spe immer die lästige Grunderwerbsteuer einplanen, die je nach Bundesland zwischen 3,5 und 6,5 Prozent beträgt. Wird nur ein unbebautes Grundstück gekauft und anschließend sucht man sich eine Baufirma, muss nur auf den Kaufpreis des Grund und Bodens Grunderwerbsteuer ans Finanzamt bezahlt werden. Etwas anderes gilt jedoch, wenn im Kaufvertrag des unbebauten Grundstücks bereits auf die Baufirma und die Art der Bebauung verwiesen wird (Stichwort: Kauf einer schlüsselfertigen Immobilie). Hier spricht die Finanzverwaltung von einem einheitlichen Vertragswerk und berechnet die Grunderwerbsteuer auch für den Wert des noch gar nicht existierenden Gebäudes. Das Steuersparmodell hier lautet also: Suche nach einem unbebauten Grundstück, um selbst über das „Wie“ und das „mit wem“ bezüglich der Bebauung zu entscheiden.

10**Antrag auf geringeren Steuersatz**

Einzelunternehmer und Mitunternehmer von Personengesellschaften haben die Möglichkeit, beim Finanzamt einen Antrag zu stellen, dass nicht entnommene Gewinne nicht mit dem persönlichen Einkommensteuersatz besteuert werden (aktuell bis 42 Prozent; Spitzenverdiener bis 45 Prozent), sondern nur mit 28,25 Prozent. Man spricht hier von der sogenannten Thesaurierungsbesteuerung nach § 34a EStG. Doch aufgepasst: Ein solcher Antrag macht nur dann Sinn, wenn die nicht entnommenen Gewinne ins Unternehmen reinvestiert werden. Sollten nämlich die nicht entnommenen Gewinne später dennoch entnommen werden, werden zu den 28,25 Prozent zusätzlich 25 Prozent Steuern fällig. Im Koalitionsvertrag sind hier Nachbesserungen vorgesehen. Sollten diese umgesetzt werden – speziell, dass die 25-Prozent-

Nachversteuerung wegfällt – liegt hier ein unschlagbares Steuersparmodell vor.

11**Ausgleichsprämie zur Inflation**

Ein Steuersparmodell der Extraklasse ist für viele Beschäftigte auch die Inflationsausgleichsprämie nach § 3 Nr. 11c EStG. Danach darf ein Arbeitgeber im Zeitraum zwischen dem 26. Oktober 2022 und dem 31. Dezember 2024 an einen Beschäftigten insgesamt 3.000 Euro steuerfrei auszahlen. Voraussetzung ist, dass die Zahlung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt. Neu ist: Das Bundesfinanzministerium hat klargestellt, dass dieses Steuersparmodell auch dann funktioniert, wenn die Zahlung von dritter Seite geleistet wird.

Beispiel: Ein Handwerksunternehmer beteiligt sich an zwei weiteren Firmen (Tochterunternehmen). Das Handwerksunternehmen spendiert den Beschäftigten der Tochterunternehmen eine Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 500 Euro. Folge: Obwohl nicht das Tochterunternehmen (=Arbeitgeber) die Prämie überweist, sondern das Handwerksunternehmen (=Dritter), bleiben die 500 Euro nach § 3 EStG steuerfrei.

Unsere neue Mitarbeiterin

Olga Gerhard

WO SIND SIE ZUHAUSE UND WAS GEFÄLLT IHNEN DORT BESONDERS GUT?

Ich wohne in Mömlingen mit einer wunderschönen Aussicht auf die umliegenden Felder. Den schönsten Sonnenuntergang weit und breit gibt es immer von unserem Balkon aus zu sehen. Mömlingen ist auch ein Örtchen mit geselligen Menschen. An Feiern und Veranstaltungen mangelt es hier nicht. Das schätze ich sehr.

WIE SIND SIE AUF DIE KANZLEI AUFMERKSAM GEWORDEN?

Letztendlich kennt man in der Branche die namhaften Kanzleien der Region. Die Kanzlei Rausch + Kollegen gehört definitiv dazu. Nachdem dann auch noch einige Freundinnen von mir hier eine Arbeitsstelle angetreten haben, habe ich mich nach der Elternzeit auch dort beworben. Schon das erste Gespräch verlief sehr angenehm, ich fühlte mich sofort wohl. Danach wusste ich: hier kann ich mir eine berufliche Zukunft vorstellen.

WIE GEFÄLLT IHNEN DIE ARBEIT IN DER KANZLEI UND WAS FINDEN SIE BEI UNS BESONDERS SPANNEND?

Ich schätze sehr den Umgang mit den Kollegen und Kolleginnen, die Wertschätzung der Kanzleileitung durch beispielsweise unsere wöchentlichen Yogakurse, frisches Obst, Sommerfeste, Betriebsausflüge und vieles mehr. Das Vertrauen das man für Arbeiten im Homeoffice erhält ist auch ein wertvoller Punkt für mich. Die modernen Räumlichkeiten sind aber auch erwähnenswert.

Ich bin im Bereich Lohn tätig und betreue eigenständig meine mir für den Lohn zugeteilten Mandanten. Im mag so ziemlich alles an diesem Bereich, insbesondere die Vielfalt der



unterschiedlichen Branchen die ich bearbeite. Es gibt ständig Neuerungen und knifflige Aufgaben zu lösen und das natürlich abgestimmt auf den jeweiligen Mandanten.

WIR FRAGEN NATÜRLICH AUCH NACH DEN HOBBIES UND FREIZEITBESCHÄFTIGUNGEN!

Ich habe drei wundervolle kleine Kinder, die mich in meiner Freizeit ziemlich gut beschäftigen. Wir als Familie machen gerne Ausflüge und lieben es zu reisen. Dieses Jahr war vom Meer bis zu den Bergen alles dabei. Ohne meine Kinder genieße ich es meine Zeit in Gesellschaft zu verbringen. Sei es am Wochenende zu einem leckeren Abendessen oder mit Freunden einen Spieleabend zu veranstalten.